

NEWSLETTER – 2020 / KW 26

- **Sittenwidrige Schädigung durch den Hersteller durch das Inverkehrbringen eines Diesel-Fahrzeugs mit Abschalteneinrichtung und Berücksichtigung von Nutzungsvorteilen bei der Rückabwicklung**

OLG Celle, Urteil vom 20.11.2019, AZ: 7 U 244/18

Der Kläger kaufte bei einem Autohaus etwa vier Jahre vor Aufdeckung des Dieselabgasskandals einen neuen VW Caddy Highline 2.0 TDI für 34.700 €. Dieses Fahrzeug ist mit dem Dieselmotor EA 189 der Beklagten (VW) ausgestattet, welcher in Deutschland den „Dieselskandal“ ausgelöst hat. Ursprünglich hat der Kläger die Feststellung begehrt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die aus der „Schummelsoftware“ resultierenden Schäden zu ersetzen (also Feststellung auf Schadenersatzpflicht). ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Erstattbarkeit von Verbringungskosten und UPE-Aufschlägen bei fiktiver Abrechnung von Reparaturkosten**

AG Ansbach, Urteil vom 19.06.2020, AZ: 5 C 1210/19

Gegenstand des Verfahrens vor dem AG Ansbach war ein strittiger Verkehrsunfall vom 15.04.2019. Die Klägerin – Halterin und Eigentümerin des bei dem Unfall beschädigten Pkw – beauftragte vorgerichtlich ein Gutachten. Der Gutachter prognostizierte voraussichtliche Reparaturkosten in Höhe von 2.290,54 € netto. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Zur Erstattung restlicher Reparatur-, Sachverständigen- und Mietwagenkosten**

AG Hamburg-Altona, Urteil vom 26.09.2019, AZ: 318c C 25/19

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Kosten nach einem Verkehrsunfall, für den die beklagte Haftpflichtversicherung vollumfänglich eintrittspflichtig ist. Nach dem Unfall ließ der Kläger sein Fahrzeug von einem Sachverständigen begutachten. Dieser prognostizierte Reparaturkosten in Höhe von 982,47 € netto und stellte dem Kläger für seine Tätigkeit 458,82 € in Rechnung. Zudem entstanden dem Kläger Kosten für die Nutzung einer Hebebühne durch den Sachverständigen in Höhe von 71,40 €. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Sachverständigenhonorar ist dem Geschädigten zu ersetzen**

AG Salzgitter, Urteil vom 20.06.2019, AZ: 23 C 208/19

Das AG Salzgitter entschied im vorliegenden Fall über die Ersatzpflicht restlichen Sachverständigenhonorars. Vorinstanzlich wurde bereits ein Teil durch die Haftpflichtversicherung des Schädigers reguliert. Die restlichen Kosten belaufen sich auf 87,68 €. Die Einstandspflicht der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Sittenwidrige Schädigung durch den Hersteller durch das Inverkehrbringen eines Diesel-Fahrzeugs mit Abschalteneinrichtung und Berücksichtigung von Nutzungsvorteilen bei der Rückabwicklung**

OLG Celle, Urteil vom 20.11.2019, AZ: 7 U 244/18

Hintergrund

Der Kläger kaufte bei einem Autohaus etwa vier Jahre vor Aufdeckung des Dieselabgasskandals einen neuen VW Caddy Highline 2.0 TDI für 34.700,00 €. Dieses Fahrzeug ist mit dem Dieselmotor EA 189 der Beklagten (VW) ausgestattet, welcher in Deutschland den „Dieselskandal“ ausgelöst hat.

Ursprünglich hat der Kläger die Feststellung begehrt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die aus der „Schummelsoftware“ resultierenden Schäden zu ersetzen (also Feststellung auf Schadenersatzpflicht).

Das LG Bückeburg hat die Klage abgewiesen. Dies wurde unter anderem damit begründet, dass die Klage mangels Feststellungsinteresse unzulässig ist. Weiterhin sei eine aktive Täuschungshandlung (§ 831 BGB) der Beklagten nicht dargetan.

Der Kläger legte Berufung ein und beantragte nunmehr hilfsweise die Leistungsklage – also eine Verurteilung zur Zahlung von 34.700,00 € Zug-um-Zug gegen Herausgabe des Pkw – und Feststellung von Schadenersatz für weitere Schäden.

Aussage

Die Berufung hat teilweise Erfolg. Der Hilfsantrag ist zulässig. Der Kläger hat einen Schadenersatzanspruch aus §§ 826, 31 BGB.

Grundsätzlich ist die Feststellungsklage subsidiär zur Leistungsklage, womit bei einer möglichen Leistungsklage das Feststellungsinteresse nicht bejaht werden kann.

Allerdings besteht in Fällen wie hier, wo ein Feststellungsurteil im Normalfall zur Zahlung der Beklagten – ein großer Konzern – führt, doch ein Feststellungsinteresse. Wiederum hat der Kläger schon in erster Instanz vorgetragen, dass er „überwiegend“ Rückabwicklung begehrt. Daher begehrt der Kläger primär Rückabwicklung, womit in diesem Fall das Feststellungsinteresse wieder entfällt.

Weiterhin hat der Kläger einen Schadenersatzanspruch aus §§ 826, 31 BGB.

Die Beklagte hat alle potentiellen Käufer getäuscht, indem sie Fahrzeuge mit dem Dieselmotor EA 189 in den Verkehr brachte. Denn durch das Inverkehrbringen von Fahrzeugen durch einen Hersteller erklärt dieser, dass das Fahrzeug uneingeschränkt im Verkehr nutzbar sei und über eine uneingeschränkte Betriebserlaubnis verfüge.

Der Kläger erlitt durch Abschluss des Kaufvertrages einen Vermögensschaden. Dies muss durch eine normative Kontrolle erfolgen und nicht nur durch ein rechnerisches Minus. In diesem Fall hat der Kläger glaubhaft vorgetragen, dass es ihm beim Kauf des Fahrzeugs auf die konkreten Stickstoffwerte ankam. Folglich stellt durch normative Kontrolle die ungewollte vertragliche Verpflichtung einen Schaden im Sinne des § 826 BGB dar. Dieser Schaden entfällt auch nicht durch das nachträgliche Softwareupdate, da der maßgebliche Zeitpunkt der Abschluss des Kaufvertrags ist.

Sittenwidrigkeit liegt bei der Beklagten vor, da sie aus Gründen der Gewinnmaximierung die Software verschwiegen hat.

Da § 826 BGB in der Rechtsfolge auf das negative Interesse abzielt, muss sich der Kläger etwaige Nutzungsvorteile anrechnen lassen. Eine Bereicherung sei gerade nicht im deutschen Schadenersatzrecht vorgesehen.

Der Feststellungsantrag bezüglich Folgeschäden ist auch zulässig und begründet. Insbesondere sind weitere Schäden in der Zukunft möglich (etwaige nachträgliche Steuernachzahlungen).

Praxis

Dieses Urteil bestätigt erneut den Anspruch eines Käufers gegen den Hersteller selbst aus §§ 826, 31 BGB, indem schon bei Vertragsschluss eine Täuschung vorlag. So wird die Rechtsprechung diesbezüglich weiter gefestigt.

Anders verhält es sich bei Klagen gegen Händler. Diese haften allenfalls aus Sachmangel. Sachmangelansprüche sind allerdings in der Regel bereits verjährt. Arglistiges Verhalten des Herstellers wird den Händlern nicht zugerechnet, sodass sie auch aus diesem Grunde keiner Haftung unterliegen.

- **Erstattbarkeit von Verbringungskosten und UPE-Aufschlägen bei fiktiver Abrechnung von Reparaturkosten**

AG Ansbach, Urteil vom 19.06.2020, AZ: 5 C 1210/19

Hintergrund

Gegenstand des Verfahrens vor dem AG Ansbach war ein strittiger Verkehrsunfall vom 15.04.2019. Die Klägerin – Halterin und Eigentümerin des bei dem Unfall beschädigten Pkw – beauftragte vorgerichtlich ein Gutachten. Der Gutachter prognostizierte voraussichtliche Reparaturkosten in Höhe von 2.290,54 € netto.

Die beklagte unfallgegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung lehnte ihre Haftung grundsätzlich ab. Im Prozess wandte sie im Hinblick auf die Schadenhöhe zusätzlich ein, dass UPE-Aufschläge und Verbringungskosten bei fiktiver Abrechnung nicht zu ersetzen seien. Außerdem bestritt sie die Erforderlichkeit der in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten in Höhe von 668,90 €.

Zwar hatte die Klage bezüglich der Haftung dem Grunde nach nur zu 25 % Erfolg. Im Hinblick auf die Schadenhöhe teilte das AG Ansbach die Ansicht der verklagten unfallgegnerischen Versicherung allerdings nicht.

Aussage

Zu den UPE-Aufschlägen bzw. zu Verbringungskosten stellte das AG Ansbach fest:

„Der Sachverständige kalkuliert den unfallkausalen Schaden detailliert auf 2:168,12 € netto, Wobei er - dies entspricht auch der Erfahrung des Gerichts - unter anderem zu dem Ergebnis kommt, dass UPE-Aufschläge und Verbringungskosten im hiesigen Gerichtsbezirk üblicherweise anfallen. Weiter legt der Sachverständige seiner Kalkulation Stundenverrechnungssätze, wie sie von Fachwerkstätten in der Region angesetzt werden, zugrunde, Das Gericht hat aufgrund der ausführlichen und erkennbar von hohem Sachverstand geprägten Ausführungen keinerlei Anlass, an der Richtigkeit dieser Feststellungen zu zweifeln.“

Zu den Sachverständigenkosten führte das AG Ansbach aus:

„Das Gericht hat keinen Zweifel an der Höhe der mitgeteilten Sachverständigenkosten.“

Grundsätzlich gehören die Kosten der Begutachtung des beim Verkehrsunfall beschädigten Fahrzeugs zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 Abs.1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist. Nach der Rechtsprechung des BGH ist Rahmen der sogenannten subjektbezogenen Schadensbetrachtung der Geschädigte zwar nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten – soweit zumutbar – den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, jedoch .ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist auch Rücksicht auf seine-Erkenntnis- und -Einflussmöglichkeiten und gegebenenfalls damit verbundenen Schwierigkeiten zu nehmen. Wissensstand und Erkenntnismöglichkeiten des nehmen spielen somit bereits bei der Prüfung der Erforderlichkeit des Schadensaufwands gemäß § 249 Abs. 2 S. 1.BGB eine maßgebende Rolle.

Für den Bereich der Sachverständigenkosten hat der BGH klargestellt, dass der Geschädigte nicht zu einer Marktforschung nach dem günstigsten Sachverständigen verpflichtet ist und er durch Vorlage der Sachverständigen-Rechnung seiner Darlegungslast zur „Erforderlichkeit“ im Sinne des § 249 BGB genügt. Der Geschädigte verstößt nur dann gegen seine Schadensminderungspflicht nach § 254 II BGB, wenn die abgerechneten Sachverständigenkosten für ihn deutlich erkennbar erheblich über den üblichen Preisen

liegen und er zumutbare schadensmindernde Maßnahmen unterlässt. (BGH VII ZR 225/13, BGH VII ZR 357/13). Dies war vorliegend nicht der Fall, was sich in der Höhe des nicht regulierten Betrages widerspiegelt.

Ausweislich der als Anlage .K5 vorgelegten Rechnung wurden ein Grundhonorar sowie diverse Nebenkosten in Ansatz gebracht. Nach der Rechtsprechung des BGH ist die vorgenommene, an der konkreten Schadenshöhe orientierte, Pauschalierung für Routinegutachten sowie die zusätzliche Berechnung von Nebenkosten nicht zu beanstanden und überschreitet den vom Gesetz eingeräumten Spielraum bei der Preisgestaltung grundsätzlich nicht.

Das Gericht zieht gemäß § 287 ZPO als Schätzgrundlage in ständiger Rechtsprechung die BVSK 2018 heran.

Unter Zugrundelegung einer Schadenshöhe von bis 2.250,00 € ist ein Grundhonorar von 447,00 € als Höchstgrenze des Honorarkorridors V der Honorarbefragung 2018 für Netto-Reparaturkosten/Wertminderung in dieser Höhe angemessen.

Zusätzlich darf der Gutachter Porto-/Druck und-Telefonkosten in Höhe von 15,00 € verlangen.

Bei den Fotokosten sind 2,00 € pro Lichtbild gemäß der, BVSK-Honorarbefragung 2018 berücksichtigungsfähig. Insofern ergeben sich berücksichtigungsfähige Kosten für 13 Fotos in Höhe von 26,00 €.

Für die Schreibgebühren können gemäß BVSK 2018 1,80 €/ Seite angesetzt werden. Das Gutachten umfasst vorliegend 14 Schreibseiten, damit sind insgesamt 25,20 € berücksichtigungsfähig.

Für die Auslesung des Fehlerspeichers können bis zu 54,00 € angesetzt werden.

Insgesamt sind daher (447,00 € + 15,00 € + 26,00 € + 25,20 € + 54,00 €) 567,20 € netto und 674,97 € brutto erstattungsfähig. Der seitens der Klägerin geforderte Betrag liegt noch darunter.“

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig

Praxis

Erfreulicherweise bestätigte das AG Ansbach die Erstattbarkeit von UPE-Aufschlägen sowie Verbringungskosten auch bei fiktiver Abrechnung der Reparaturkosten. Gerichtsbekannt seien diese regional üblich.

Außerdem bestätigte das AG Ansbach die Geeignetheit der BVSK-Honorarbefragung 2018 zur Schätzung erforderlicher Sachverständigenkosten. Auch die Aufteilung in ein Grundhonorar und Nebenkosten sei nicht zu beanstanden.

Der Höhe nach wurden mithin die geltend gemachten Schäden nahezu vollumfänglich bestätigt. Nachdem allerdings die Klägerin grundsätzlich eine Vorfahrtsverletzung begangen hatte, konnte diese nur 25 % Haftungsquote vor Gericht durchsetzen.

- **Zur Erstattung restlicher Reparatur-, Sachverständigen- und Mietwagenkosten**
AG Hamburg-Altona, Urteil vom 26.09.2019, AZ: 318c C 25/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Kosten nach einem Verkehrsunfall, für den die beklagte Haftpflichtversicherung vollumfänglich eintrittspflichtig ist.

Nach dem Unfall ließ der Kläger sein Fahrzeug von einem Sachverständigen begutachten. Dieser prognostizierte Reparaturkosten in Höhe von 982,47 € netto und stellte dem Kläger für seine Tätigkeit 458,82 € in Rechnung. Zudem entstanden dem Kläger Kosten für die Nutzung einer Hebebühne durch den Sachverständigen in Höhe von 71,40 €.

Der Kläger ließ sein Fahrzeug sodann reparieren, wodurch ihm Kosten in Höhe von 1.216,85 € brutto entstanden. Ausweislich der Rechnung des Reparaturbetriebs wurden für die Verbringung des Fahrzeugs zum Lackierbetrieb 120,00 € netto angesetzt. Für die Dauer der Reparatur von vier Tagen nutzte der Kläger ein Mietfahrzeug des Reparaturbetriebs, wodurch Mietwagenkosten in Höhe von 425,59 € entstanden, von denen er 377,99 € ersetzt verlangt.

Die Beklagte regulierte die Reparaturkosten in Höhe von 1.193,05 €, die Sachverständigenkosten in Höhe von 414,00 € und die Mietwagenkosten in Höhe von 260,61 €. Eine Regulierung der Kosten für die Nutzung der Hebebühne erfolgte nicht. Der Kläger macht gerichtlich weitere Reparaturkosten in Höhe von 23,80 €, weitere Mietwagenkosten in Höhe von 117,38 €, restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 44,82 € und die Kosten für die Hebebühne geltend.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts hat der Kläger Anspruch auf Zahlung weiterer 215,83 €, ein weitergehender Schadenersatzanspruch besteht indes nicht.

Soweit die Beklagte geltend macht, dass die Verbringungskosten lediglich in Höhe von 100,00 € zu erstatten seien, geht dies ins Leere.

„Den Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadenregulierung sind regelmäßig Grenzen gesetzt, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gibt. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs.2 S.1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss. Das Werkstattisiko geht insofern zulasten des Schädigers. Dabei darf ein Geschädigter nach der sog. subjektbezogenen Schadenbetrachtung grundsätzlich darauf vertrauen, dass die in dem von ihm eingeholten Sachverständigengutachten kalkulierten Arbeitsschritte und das hierfür benötigte Material zur Schadenbeseitigung erforderlich sind und darf regelmäßig - wie hier - einer Werkstatt den Auftrag erteilen, gemäß Gutachten zu reparieren. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt oder überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt. Es besteht kein Grund, dem Schädiger das Risiko für ein solches Verhalten abzunehmen. Ein Auswahlverschulden des Klägers ist insoweit nicht zu erkennen.“

Dem Kläger steht auch ein Anspruch auf Ersatz der restlichen Mietwagenkosten in Höhe von 117,38 € zu. Der Geschädigte kann grundsätzlich die Kosten ersetzt verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für angemessen

und zweckmäßig halten durfte. Unter mehreren auf dem Markt verfügbaren Angeboten hat der Geschädigte jedoch den wirtschaftlicheren Weg zur Schadenbeseitigung zu wählen. Das AG Hamburg-Altona schätzt die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des Schwacke-Mietpreisspiegels 2017, da die Fraunhofer-Liste für den Ort der Anmietung nicht auf repräsentative Werte gestützt ist. Nach dieser Liste ergeben sich unter Berücksichtigung der ersparten Eigenaufwendungen des Klägers, die mit 5 % angesetzt werden, erforderliche Mietwagenkosten in Höhe von 439,96 €. Insofern ist der vom Kläger begehrte, diesen Betrag unterschreitende Betrag von 377,99 € als erforderlich anzusehen.

Der Kläger hat weiteren Anspruch auf Erstattung von Sachverständigenkosten, jedoch nur in Höhe von 3,25 €. Der Kläger hat dem Gericht die zwischen ihm und dem Sachverständigen zugrundeliegende Preisvereinbarung vorgelegt, das hierin vereinbarte Grundhonorar für eine Schadenhöhe bis zu 1.000,00 € netto (290,42 €) befindet sich zwar minimal oberhalb des Korridors der BVSK-Honorarbefragung 2015, sodass das vereinbarte Honorar für den Kläger jedenfalls nicht erkennbar überhöht war. Allerdings hat das Sachverständigenbüro nicht das in der Preisvereinbarung vereinbarte Grundhonorar von 290,42 € netto, sondern ein Grundhonorar von 325,36 € abgerechnet. Dies ergibt eine Differenz von 41,57 € brutto, um diesen Betrag waren die verlangten restlichen Sachverständigenkosten zu kürzen.

Auch die Kosten für die Nutzung der Hebebühne von 71,40 € sind zu erstatten, der Sachverständige verfügte über keine eigene Hebebühne. Lichtbilder in dem Gutachten belegen, dass das Fahrzeug auf eine Hebebühne in der Reparaturwerkstatt verbracht und dort begutachtet wurde. Da nicht jeder Sachverständige über eine eigene Hebebühne verfügt, darf er sich insoweit fremder Hilfe bedienen und die anfallenden Kosten auch in Rechnung stellen.

Praxis

Sofern für die Begutachtung eines Fahrzeugs eine Honorarvereinbarung getroffen wird, muss auch anhand dieser Vereinbarung abgerechnet werden. Werden indes höhere Preise in Ansatz gebracht, ist der Haftpflichtversicherer regelmäßig berechtigt, die Regulierung um die Differenz zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die in der Vereinbarung getroffenen Honorare erkennbar überhöht sind und dies für den Geschädigten auch erkennbar war.

Entsprechen die tatsächlich in Rechnung gestellten Verbringungskosten dem Betrag, den ein Sachverständiger in seinem Gutachten kalkuliert hat, so kann von einer Erforderlichkeit der Kosten ausgegangen werden.

Die erforderlichen Mietwagenkosten schätzt AG Hamburg-Altona nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel, da die Fraunhofer-Liste für den Ort der Anmietung nicht auf repräsentative Werte gestützt ist.

- **Sachverständigenhonorar ist dem Geschädigten zu ersetzen**

AG Salzgitter, Urteil vom 20.06.2019, AZ: 23 C 208/19

Hintergrund

Das AG Salzgitter entschied im vorliegenden Fall über die Ersatzpflicht restlichen Sachverständigenhonorars. Vorinstanzlich wurde bereits ein Teil durch die Haftpflichtversicherung des Schädigers reguliert. Die restlichen Kosten belaufen sich auf 87,68 €. Die Einstandspflicht der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig.

Aussage

Die Klage des Geschädigten ist begründet und der Schädiger hat die vollen Sachverständigenkosten zu zahlen.

Grundsätzlich zählen die Sachverständigenkosten zu den mit dem Schaden direkt verbundenen und somit zu ersetzenden Kosten. Auch wenn das Gutachten objektiv ungeeignet erscheint, sind die Kosten zu erstatten. Sind die Kosten für die Erstellung des Gutachtens für den Laien nicht erkennbar deutlich überhöht und stehen Preis- und Leistungsverhältnis in keinem auffälligen Missverhältnis, ist die Forderung begründet. Darüber hinaus kommt es darauf an, ob sie erforderlich waren, sie also durch einen vernünftig Handelnden ebenfalls verursacht würden.

Auch wenn die branchenüblichen Preise, die das Gericht gemäß § 287 ZPO anhand der BVSK-Honorarbefragung schätzt, leicht überschritten wurden, sind diese nicht unangemessen. Eine Überschreitung der BVSK-Honorarbefragung um 0,5 % ist für den Laien eine nicht auszumachende Überziehung.

Auch ein Auswahlverschulden kann dem Geschädigten nicht angelastet werden.

„Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass ein Unfallgeschädigter nach einem Unfall in der Regel sehr schnell einen Sachverständigen beauftragen wird (bzw. faktisch muss) und daher gar keine längere Prüfung vornehmen kann, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass bei einer zeitlich späten Begutachtung der Einwand der Gegenseite droht, dass bestimmte Schäden nicht unfallbedingt seien.“

Praxis

Das AG Salzgitter stellt in seiner Urteilsbegründung stark auf die Situation und Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten ab. Plausibilität und Erforderlichkeit sind aus Sicht des Geschädigten gegeben und das Sachverständigenhonorar in der Höhe angemessen und erstattungsfähig.